

RS Vwgh 1999/7/6 99/10/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §28 Abs1 lit a;

RAO 1868 §34 Abs1 lit a;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 28 Abs 1 lit a RAO, wonach die Führung der Rechtsanwaltsliste, insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in dieselbe, sowie über die Resignation eines Mitgliedes und die Führung der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, insbesondere die Entscheidung über die Verweigerung der Eintragung oder die Streichung einer Gesellschaft zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören, ist kein Anhaltspunkt für die Pflicht zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides über das Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes im Sinne des § 34 Abs 1 lit a RAO zu entnehmen. Insbesondere liegt eine solche Anordnung nicht schon im Gebrauch des hier auf andere Fälle bezogenen Wortes ENTSCHEIDUNG in § 28 Abs 1 lit a RAO.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100104.X03

Im RIS seit

06.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at